

# STATUTEN DER SPORTVEREINIGUNG ZOLL NORDOST

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>I NAME, SITZ UND ZWECK</b>	2
<b>II MITGLIEDSCHAFT</b>	
A Arten und Voraussetzungen der Mitgliedschaft	2
B Beendigung der Mitgliedschaft	3
C Rechte und Pflichten	3
<b>III ORGANISATION</b>	
A Generalversammlung	4
B Vorstand	5
C Sektionen	6
<b>IV ALLGEMEINES</b>	
A Finanzen	7
B Verwendung	7
C Haftung	7
D Versicherung	7
E Revision der Statuten	7
F Auflösung	7
G Schlussbestimmungen	8

# STATUTEN DER SPORTVEREINIGUNG ZOLL NORDOST

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Die Sportvereinigung Zoll Nordost ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist der Kanton am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.  
Die Statuten und der Schriftverkehr werden einfachheitshalber in der «umgangssprachlichen» Form erstellt und gelten als geschlechtsneutral.
- Art. 2 Die Sportvereinigung bezweckt folgende Ziele:
- Förderung der körperlichen Ertüchtigung
  - Teilnahme an Sportanlässen und Wettkämpfen
  - Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
  - Pflege der Kameradschaft

## II. MITGLIEDSCHAFT

### A Arten und Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Vereinigung besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
- Art. 4 Die Mitgliedschaft ist für jedermann geöffnet. Anmeldeschluss ist der 31. Oktober. Über die Aufnahme entscheidet unter Vorhalt von Art. 6 und Art. 7 der Vorstand.
- Art. 5 Aktivmitglieder sind:
- Angehörige der Eidg. Zollverwaltung resp. des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit
  - Pensionierte der Eidg. Zollverwaltung resp. des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit
  - Angehörige anderer Bundesämter oder Schweizerischer Polizeikorps
- Art. 6 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen von der Sportvereinigung Zoll Nordost besuchten oder organisierten Anlässe berechtigt. Für Passivmitglieder werden in der Regel keine Kosten übernommen.

## **B Beendigung der Mitgliedschaft**

- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Mit dem Tode des Mitglieds
  - wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nacheinander nicht bezahlt worden ist.
- Art. 8 Jedes Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahres aus der Vereinigung austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann der Austritt jederzeit erfolgen. Die Vereinigung ist nicht verpflichtet, den vorausbezahlten Jahresbeitrag anteilmässig zurückzuerstatten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte, welche den Mitgliedern statuarisch zustehen.
- Art. 9 Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, Beschlüsse nicht beachten oder sich unkameradschaftlich verhalten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.  
Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte, welche dem Ausgeschlossenen statuarisch zugestanden wären.

## **C Rechte und Pflichten**

- Art. 10 Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- Art. 11 Aktiv- und Passivmitglieder haben an den Versammlungen Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 12 Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, erhalten keine Entschädigung für Kosten, welche aus der Teilnahme an einer Veranstaltung entstanden sind.

## **III. ORGANISATION**

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren
- Art. 14 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und dauert bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

## **A Generalversammlung**

- Art. 15 In der zweiten Hälfte des Vereinsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn
- ein Bedürfnis hierfür besteht
  - ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies verlangt
- Art. 16 Anträge einzelner Mitglieder sind wenigstens acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Später eingegangene oder an der Generalversammlung gestellte Anträge werden vom Vorstand entgegengenommen und an der nächsten Generalversammlung behandelt.
- Die Einladung zur Generalversammlung mit der Traktandenliste erfolgt elektronisch spätestens vier Wochen im Voraus.
- Art. 17 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Generalversammlung kein anderes Vorgehen beschliesst.
- Art. 18 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid (ausgenommen sind Art. 45 / Statutenrevision und Art. 46 / Auflösung).
- Art. 19 An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:
- Protokoll
  - Jahresbericht des Präsidenten
  - Jahresrechnung und Revisorenbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Budget für das kommende Vereinsjahr
  - Jahresbeiträge
  - Tätigkeitsprogramme
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Wahlen
  - allgemeine Umfrage

## **B Vorstand**

- Art. 20 Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und besteht aus:
- dem Präsidenten
  - dem Aktuar
  - dem Kassier
  - den Obmännern
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 21 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden.  
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Art. 22 Der Vorstand ist zuständig für:
- die laufenden Vereinsgeschäfte
  - die Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Aufnahme von Mitgliedern unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung nach Art. 4 und Ausschlüssen von Mitgliedern
  - Gewährung von Beiträgen an Aktivmitglieder gemäss Reglement und im Rahmen der verfügbaren Mittel
  - Orientierung der vorgesetzten Stellen über die Vereinstätigkeit und die Verwendung der Mittel
  - die weiteren ihm nach Gesetz und Statuten oder Vereinsreglement obliegenden Aufgaben
- Art. 23 Für die nicht im Budget vorgesehene Auslagen werden dem Vorstand pro Rechnungsjahr CHF 5000.00 kreditiert.
- Art. 24 Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Kassier / Aktuar obliegen folgende Pflichten:
- Entgegennahme von Begehren an den Vorstand oder an die Generalversammlung
  - Vertretung des Vereins nach aussen (im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten)
  - Anordnung und Leitung der Vorstandssitzungen mit Bekanntgabe der Traktanden
  - Einladungen zu den Versammlungen (Vorstandssitzungen und Generalversammlung)
  - Ansetzung und Leitung der Generalversammlung
  - Vorlage des Jahresberichtes an der Generalversammlung
- Art. 25 Der Kassier besorgt:
- das gesamte Rechnungswesen
  - das Budget
  - die Vorlage der Jahresrechnung an der Generalversammlung
  - die Führung des Mitgliederverzeichnisses

- Art. 26 Der Aktuar besorgt:
- das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung
  - den allgemeinen Schriftverkehr
  - die vom Präsidenten zugewiesenen Arbeiten
- Art. 27 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Kassier / Aktuar kollektiv. Für die Kassageschäfte zeichnet der Kassier alleine.
- Art. 28 Die Obmänner leiten
- den Sportbetrieb
  - unterstützen den Vorstand bei der Arbeit
  - bereiten im Hinblick auf die Generalversammlung das Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr, das Ressortbudget und die Wahlen in der Sektion vor
  - Beaufsichtigen und warten das Vereinsmaterial und planen die Anschaffung von Neumaterial

## **C Sektionen**

- Art. 29 Mitglieder einer Sportart können sich zu einer Sektion zusammenschliessen. Neue Sektionen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
- Art. 30 Die Sportvereinigung setzt sich aus folgenden Sektionen zusammen:
- Turnen
  - Hundesport
  - Fussball
  - Ski- und Bergsport
  - Schiessen
  - Orientierungslauf
  - Handball
  - Schwimmen
- Neue Sportarten können jederzeit ins Programm aufgenommen werden.
- Art. 31 Jede Sektion wird durch den Sektionsobmann geleitet. Dieser muss Aktivmitglied sein und wird von der Generalversammlung gewählt. Er zeichnet sich für die Organisation und den Betrieb innerhalb seiner Sektion verantwortlich.
- Art. 32 Die Sektionsobmänner erstatten dem Vorstand bis zum 1. Oktober schriftlich einen kurzen Bericht über die Jahrestätigkeit ihrer Sektion.
- Art. 33 Der Anschluss einzelner Sektionen an andere Sportverbände muss von der Generalversammlung bewilligt werden. Die damit verbundenen Verpflichtungen wie Statuten, Beiträge etc. sind der Generalversammlung vorzulegen. Die Mitgliedschaft und die Entrichtung der Beiträge haben die Sektionen mit den Verbänden direkt zu regeln. Ein allfälliger Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.
- Art. 34 Die Revision besteht aus zwei Vereinsmitglieder. Sie wird auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Art. 35 Die Revisoren überprüfen alljährlich das Kassawesen und die Vereinsgeschäfte. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

## **IV. IV ALLGEMEINES**

### **A Finanzen**

Art. 36 Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträgen
- Beitrag der Verwaltung
- andere Einnahmen

Art. 37 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die Vereinigung.

Art. 38 Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des Vereinsjahres zu bezahlen.

### **B Verwendung**

Art. 39 Die Vereinigung unterstützt grundsätzlich:

- interne Veranstaltungen und Wettkämpfe
- Mitglieder, die an auswärtigen Wettkämpfen teilnehmen
- die Beschaffung von Sportgeräten und Fachzeitschriften
- die Deckung weiterer Kosten, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben
- Versicherungsbeiträge

Art. 40 Beiträge an Wettkämpfer und Wettkampfgruppen richten sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen.

Art. 41 Einzelnen Sektionen können Pauschalbeiträge zugesprochen werden. Diese erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht über die Verwendung der Gelder.

Art. 42 Die Belege der Abrechnungen der Sektionen müssen vom Sektionsobmann visiert werden.

### **C Haftung**

Art. 43 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **D Versicherung**

Art. 44 Für Unfälle übernimmt die Sportvereinigung keine Haftung. Für Versicherungsschutz gegen Unfall- und Haftpflichtschäden hat jedes Mitglied und jeder Teilnehmer selbst zu sorgen.

### **E Revision der Statuten**

Art. 45 Eine Änderung der Statuten kann die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **F Auflösung**

Art. 46 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 47 Bei Auflösung der Vereinigung sind Inventar und Vermögen der Verwaltung zu übergeben. Dieses verwaltet letzteres als Fonds zur Unterstützung von Bestrebungen im Sinne der Vereinigung gemäss Art. 2.

**G Schlussbestimmungen**

Art. 48 Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 25.11.1999 sowie alle bisherigen Erlasse und Reglemente aufgehoben.

Art. 49 Die neuen Statuten werden im Intranet und auf der vereinseigenen Homepage publiziert. Pensionierte erhalten auf Wunsch die Statuten elektronisch zu gestellt.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2020 genehmigt worden.

Sportvereinigung Schaffhausen

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Laura Spring

Jürg Geiser

Schaffhausen, 26. November 2020